

ausgegangene schon jetzt vorläufig und im Allgemeinen, daß die Noth, Arbeits- und Nahrungslosigkeit der Handwerker in den kleinen Städten eine höchst bedenkliche und gefährliche Höhe erreicht hat, und daher der dringendsten und schleunigsten Abhülfe bedarf. In Bezug auf die Petition, welche die Straßenverbindung zwischen Schluckenau und Neusalza betrifft, werde ich sogleich der geehrten Finanzdeputation selbst noch meine vielfachen und besondern, auf genauer Kenntniß der Dertlichkeit und des Verkehrs und größtentheils auf actenmäßigen und Thatsachen beruhenden Gründe in einer ausführlichen Schrift dafür mittheilen, daß die Chaussee von Schluckenau nicht erst nach und über Oppach, sondern direct nach und über Neusalza nach Löbau geführt werde. Noch erlaube ich mir hinzuzufügen, daß die Petition aus Pfaffendorf und Gohrisch, welche die lästige, dem Landmanne Saaten und Fluren verwüstende Hegung des Wildes und Ablösung der Jagd betrifft, nicht nur, wenn auch nur im Allgemeinen, den um größere geistige und bürgerliche Freiheit bei der geehrten zweiten Kammer eingegangenen Petitionen sich anschließt, sondern sich auch namentlich dagegen verwahrt, als sei sie und die vielen übrigen Petitionen ein Nachwerk einzelner Unzufriedener und nicht vielmehr aus dem wahren Bedürfnisse entsprungen.

Präsident Braun: Die letzte Eingabe wird an die vierte Deputation zu verweisen sein. Stimmt die Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Ferner steht auf der Registrande:

28. (Nr. 512.) Petition der sämtlichen Handwerks- obermeister zu Chemnitz, Karl Heinrich Schmidt und Gen., um Verwendung für Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. (Hierzu 75 gedruckte Exemplare dieser Petition.)

Abg. Kewitzer: Diese von mir eingereichte Petition, welche von sämtlichen Obermeistern der Chemnitzer Innungen ausging, betrifft den zünftigen Gewerbebetrieb auf dem Lande. Die Petenten beklagen sich in der Hauptsache darüber, daß durch die Art und Weise, wie hier und da das Gesetz vom 9. Octbr. 1840 gehandhabt werde, für die städtischen Handwerke vielfacher Schaden entstehe. Namentlich heben sie hervor, daß durch die zu zahlreichen Concessionsertheilungen die Handwerksmeister auf den Dörfern sich so unverhältnißmäßig vermehren, daß die Grundsätze, auf welchen jenes Gesetz beruht, vielfach verletzt werden. Sie wünschen daher, daß die Ständeversammlung sich bei der Staatsregierung dafür verwenden möge, daß die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe zünftiger Gewerbe auf dem Lande auf das Nothwendige beschränkt werde. Sie wünschen aber auch eine Einrichtung, wonach die Handwerker auf dem Lande controlirt, und eine Gleichförmigkeit in Bezug auf die Erlangung des Meisterrechts und der Gebühren dabei erzielt werden könne. Das erwähnte Gesetz ist gewiß nicht in der Absicht gegeben worden, um die städtischen Gewerbsleute zu drücken, sondern um ört-

lichen Bedürfnissen des platten Landes abzuhehlen. Wenn nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch zu häufige Concessionsertheilung den städtischen Gewerben nicht nur bedeutender Nachtheil zugefügt, sondern auch eine gar nicht unbegründete Besorgniß für die Zukunft hervorgerufen wird, so wird die Bitte nicht befremden können, daß von Seiten der Staatsregierung möglichst darauf Rücksicht genommen werde, daß das städtische Gewerbe durch das Gesetz, welches ich erwähnt habe, nicht zu sehr gedrückt werde. Bis jetzt sind die vielfachen Klagen der städtischen Handwerker leider unberücksichtigt geblieben, vergebens ist auf die Gefahr des traurigsten Looses derselben hingewiesen worden, ohne daß sie sich einer Abhülfe, geschweige einer durchgreifenden zu erfreuen gehabt hätten, und doch ist die Abhülfe so dringend nothwendig, daß, wenn sie nicht bald erfolgt, die städtischen Gewerbe ihrem baldigen Ruin entgegengehen. Ich gestatte mir daher, die Petition der betreffenden Deputation angelegentlichst zu empfehlen, und füge noch den Wunsch hinzu, daß es der Staatsregierung gefallen möge, eine Bestimmung zu treffen, nach welcher eine zweckmäßige Controlle über die Dorfhandwerker hergestellt und eine Gleichförmigkeit in Bezug auf die Erlangung des Meisterrechts, nicht nur in Betreff der Kosten, sondern auch der Befähigung der das Meisterrecht Suchenden erlangt werde.

Präsident Braun: Die Exemplare sind bereits vertheilt worden. Die Eingabe selbst wird, da ähnliche Petitionen an die dritte Deputation abgegeben worden sind, ebenfalls dahin abzugeben sein. Ist die Kammer dieser Ansicht? — Einstimmig Ja.

29. (Nr. 513.) Beschwerde der Korbmachermeister Johann August Dürer und Gen. zu Chemnitz wegen verweigerter Erlaubniß zu Errichtung eines eigenen Innungsverbandes. (Hierzu 1 Beilage sub A.)

Abg. Kewitzer: Auch diese Beschwerde ist mir übergeben worden, um sie der verehrten Kammer zu überreichen und mit einigen Worten einzuführen. Die Korbmacher in Chemnitz haben längst das Bedürfniß gefühlt, in einen Innungsverband zusammenzutreten, und deshalb schon vor mehreren Jahren das Gesuch an die damalige Landesregierung gerichtet, eine eigne Innung in Chemnitz errichten zu dürfen. Diese Behörde hat indessen, weil die Petenten zugleich auch ein Verbotungsrecht beanspruchten, Bedenken getragen, das Gesuch zu gewähren, und nachdem die Petenten, abgeschreckt durch diesen abschläglichen Bescheid, diese Angelegenheit mehrere Jahre hatten ruhen lassen, nahmen sie dieses Gesuch im Jahre 1843 wieder auf und baten die Kreisdirection zu Zwickau um die Genehmigung, in eine eigne Innung sich verbinden zu dürfen. Die Kreisdirection erklärte sofort, daß, dafern sie die Absicht hätten, ein Verbotungsrecht zu beanspruchen, eine Hoffnung für die Erfüllung ihres Wunsches nicht vorhanden